

**DEPARTEMENT
FINANZEN UND RESSOURCEN**
Landwirtschaft Aargau

5. August 2026

Trockenheit 2026: Ausnahmeregelungen aufgrund «höhere Gewalt»; Neuerungen seit dem 10. Juli 2026 sind grau unterlegt

Sehr geehrte Landwirtinnen und Landwirte

Aufgrund der anhaltenden Trockenheit und gestützt auf Artikel 106 der Direktzahlungsverordnung (höhere Gewalt) hat Landwirtschaft Aargau nebst den bereits am 10. Juli 2026 kommunizierten Ausnahmeregelungen (Punkte 1 bis 4) am 3. August 2026 weitere Ausnahmeregelungen (Punkte 5 und 6) beim Beitragsprogramm "angemessene Bedeckung des Bodens" festgelegt. Diese gelten ab sofort.

Für die nachfolgend und abschliessend aufgeführten Ausnahmeregelungen ist **keine Meldung an Landwirtschaft Aargau** notwendig. Die Abweichungen sind in den Aufzeichnungsunterlagen zu dokumentieren.

1. Frühzeitige Beweidung von Biodiversitätsförderflächen (BFF)

Die schonende Beweidung von BFF mit erlaubter Herbstweide (extensiv und wenig intensiv genutzte Wiesen und Hecksensäume) ist ab sofort möglich.

Hinweise und Auflagen

- Keine frühzeitige Beweidung von Labiola-Vertragsflächen oder Naturschutzflächen, bei denen ausschliesslich Schnittnutzung und keine Weide erlaubt ist oder eine späte zweite Nutzung zur Förderung gefährdeter Arten (z.B. Moorbläuling, Enzian) vereinbart wurde.
- Eine reguläre Schnittnutzung hat stattgefunden.
- Rückzugstreifen auf Labiola-Vertragsflächen müssen nicht ausgezäunt werden, Wiesenbrachebereiche (Vernetzungsmassnahme B2.2) hingegen schon. Ansonsten sind die Vernetzungsmassnahmen wie vereinbart umzusetzen (z.B. gestaffelte Nutzung des Hecksensaums).
- Das Heckengehölz darf bei der Beweidung nicht geschädigt werden.
- Die frühzeitige Weide muss in den ÖLN-Aufzeichnungsunterlagen (z.B. Wiesenjournal) mit dem Hinweis «Futtermangel» vermerkt werden.
- Bei gutem Aufwuchs im Herbst ist eine weitere Herbstweide oder Schnittnutzung vorzunehmen, damit die Pflanzenbestände nicht zu hoch in den Winter gehen.

2. RAUS-Programm / Weidebeitrag

Der für das RAUS-Programm und den Weidebeitrag notwendige Weidegang kann durch Auslauf im Laufhof ersetzt werden.

Hinweise und Auflagen

- Insgesamt müssen weiterhin mindestens 26 Tage pro Monat Auslauf auf einer Weide oder im Laufhof gewährt werden.
- Die Tage im Laufhof müssen im Auslaufjournal eingetragen und mit «Futtermangel» begründet werden.
- Die Regelung gilt für alle Aargauer Betriebe und bis sich die Situation entspannt hat.

3. Vorgehen Nährstoffbilanz (Suisse-Bilanz)

- a) Alle im Kalenderjahr 2026 getätigten Grundfutterzu- und -verkäufe (auch ausserordentliche) müssen in der Suisse-Bilanz 2026 im Sinn der Transparenz mengenmässig und unterteilt nach Futterart erfasst werden (Erfassung in Suisse-Bilanz Formular B).
- b) Körnermais, der aufgrund des Futtermangels als Silomais (für eigene Zwecke oder zum Verkauf an Dritte) genutzt wurde, ist in der Suisse-Bilanz 2026 als Silomais zu erfassen.
- c) Da die Punkte a) und b) zu tieferen eigenen Grundfuttererträgen in der Suisse-Bilanz 2026 führen und dadurch der Nährstoffbedarf pro Hektar düngbare Fläche kleiner wird, darf in der Suisse-Bilanz 2026, im Sinn einer ausserordentlichen Korrektur, ein fiktiver Grundfutterverkauf aufgrund «höhere Gewalt» (Formular B) eingesetzt werden.
- d) Dieser fiktive Grundfutterverkauf darf maximal so hoch sein, dass die Erträge der einzelnen Wiesentypen (Zwischenfutter, extensive Wiesen, wenig intensive Wiesen, mittelintensive Wiesen, intensive Natur- und Kunstwiesen), des Silomais und der Futterrüben höchstens gleich hoch sind wie der Durchschnitt der jeweiligen Erträge in den Suisse-Bilanzen der Jahre 2023, 2024 und 2025. Der fiktive Grundfutterverkauf ist im Formular B der Suisse-Bilanz als separate Zahl einzufügen und entsprechend zu bezeichnen.
- e) Mit dem Vorgehen unter Punkt a) bis d) ist gewährleistet, dass auch bei ausserordentlichen Futterzukaufen im Jahr 2026 der gleiche Nährstoffbedarf pro Hektar düngbare Fläche in der Suisse-Bilanz 2026 ausgewiesen werden kann wie im Durchschnitt der Jahre 2023 bis 2025.

4. Vorgehen GMF-Futterbilanz

- a) Die GMF-Futterbilanz 2026 muss mit der Grundfutterproduktion in der Suisse-Bilanz 2026 (Formular B) übereinstimmen (gleiche Zu- und Wegfahren, gleich grosser fiktiver Grundfutterverkauf, gleiche Ertragsniveaus der einzelnen Wiesentypen sowie bei Silomais und Futterrüben). Ziel ist zu überprüfen, ob die Bedingungen in einer normalen Situation erfüllt sind. Die Zufuhr muss sauber dokumentiert und die fiktive Wegfuhr entsprechend bezeichnet werden.
- b) Das fehlende Wiesen- und Weidefutter darf im GMF-Programm auch durch andere Grundfutter ersetzt werden (z.B. durch Silomais, Kartoffeln, Zuckerrübenschnitzel etc.). Die vollständige Liste ist in der DZV Anhang 5, Ziffer 1.1 zu finden. Der Mindestanteil Wiesenfutter von 75 % im Talgebiet (bzw. 85 % im Berggebiet) muss dabei nicht eingehalten werden.
- c) Der Krafffutteranteil darf unverändert im Maximum 10 % der Futterration betragen.
- d) Die zuständigen kantonalen Stellen überprüfen die GMF-Futterbilanzen 2026 normal ab dem Jahr 2027.

5. NEU: Angemessene Bedeckung des Bodens bei Hauptkulturen auf offener Ackerfläche

Gemäss Direktzahlungsverordnung muss bei der Massnahme "angemessene Bedeckung des Bodens" bei Hauptkulturen im Ackerbau, welche vor dem 1. Oktober geerntet werden, auf mindestens 80 % der Fläche innerhalb von 7 Wochen eine Winterkultur (z. B. Winterweizen), eine Zwischenkultur (Zwischenfutter oder Gründüngung) oder eine Kunstwiese angesät werden.

Massnahme und Hinweise

- a) Aufgrund der anhaltenden Trockenheit wird die Frist von 7 Wochen ausgesetzt, unter der Voraussetzung, dass die Bodenbedeckung noch im laufenden Kalenderjahr angelegt wird.
- b) Alle weiteren Bestimmungen zu dieser Massnahme bleiben bestehen.

6. NEU: Angemessene Bedeckung des Bodens bei einjährigem Freilandgemüse und Beeren

Gemäss Direktzahlungsverordnung müssen jederzeit mindestens 70 Prozent dieser Flächen mit einer Kultur, Zwischenkultur oder Gründüngung bedeckt sein.

Massnahme und Hinweise

- a) Die minimale Bodenbedeckung von 70 Prozent wird in den Monaten Juli bis September ausgesetzt. Ab dem 1. Oktober und bis Ende Jahr ist die Bodenbedeckung von 70 Prozent auf den entsprechenden Flächen wieder zu erfüllen.
- b) Alle weiteren Bestimmungen zu dieser Massnahme bleiben bestehen.

Hinweis zur Bodenbedeckung gemäss ÖLN:

Gemäss ÖLN müssen alle Flächen, welche vor dem 31. August geerntet werden (im 2026 auch viele Maisparzellen), im gleichen Jahr noch angesät werden. Es erfolgt keine generelle Befreiung von den Anforderungen des Ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN) oder der freiwilligen Direktzahlungsprogramme. Können aufgrund der Trockenheit oder aus anderen Gründen weitere Programmanforderungen nicht eingehalten werden, ist ein schriftliches Gesuch an Landwirtschaft Aargau zu richten oder das Programm abzumelden.

Auskünfte zur Suisse-Bilanz und zur angemessenen Bodenbedeckung:

Erich Huwiler, erich.huwiler@ag.ch, 062 835 28 42

Christoph Ziltener, christoph.ziltener@ag.ch, 062 835 27 95

Übrige Auskünfte:

Ueli Frey, ueli.frey@ag.ch, 062 835 27 55